

# Geschäfts- und Wahlordnung der Mitwirkungsghremien<sup>1</sup> am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Münster

Stand ab dem 01.10.2013

## I. Geschäftsordnung der Mitwirkungsghremien

- § 1 Einberufung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Sitzungsverlauf
- § 4 Abstimmungen
- § 5 Niederschrift

## II. Wahlordnung

- § 1 Wahltermin
- § 2 Einladung zur Wahl
- § 3 Wahlleitung
- § 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder
- § 5 Verfahren, Niederschrift, Stimmzettel
- § 6 Abwahl durch Neuwahl
- § 7 Wahlen in der Schulkonferenz
- § 8 Wahlen in der Lehrerkonferenz
- § 9 Wahlen in der Schulpflegschaft
- § 10 Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften
- § 11 Wahlen in der Schülervertretung
- § 12 Ergänzende Regelungen

## I. Geschäftsordnung

### § 1 Einberufung

**(1)** Die/Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsghremium unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen (z. B. Sachinformationen und Anträge) schriftlich oder in sonst geeigneter Form (**z. B. E-Mail**) mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll unter Beifügung der Niederschrift der letzten Sitzung und der Anträge mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eingeladen werden

**(2)** Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsghremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.

**(3)** Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsghremiums, wird sie/er schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet. Sie/er kann an allen Mitwirkungsghremien, denen sie/er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. An den Sitzungen der Schulpflegschaft soll sie/er beratend teilnehmen.

**(4)** An den Sitzungen der Klassen- und der Jahrgangsstufenpflegschaften und der Schulpflegschaft können auch zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 2 Tagesordnung

**(1)** Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungsghremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

---

<sup>1</sup> zu den Mitwirkungsghremien zählen: Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft, Schülerrat, Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

(2) Während der Sitzung kann das Mitwirkungs-gremium die Tagesordnung nur durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten erweitern. Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

### **§ 3 Sitzungsverlauf**

(1) Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde. Die/Der Vorsitzende bestimmt mit Zustimmung des Gremiums eine/n Protokollführer/in.

(2) Das Mitwirkungs-gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die/Der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

(3) Sitzungen der Mitwirkungs-gremien sind nicht öffentlich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (s. a. § 63 Abs. 2 SchulG).

### **§ 4 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die/Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie unmittelbar persönlich beteiligt sind.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 5 Niederschrift**

(1) Die/Der Protokollführer/in führt die Sitzungsniederschrift. Sie/Er und die/der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungs-gremiums und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Anwesenheitsliste,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit (diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich),
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums zur Einsicht bereitzuhalten. Das Mitwirkungs-gremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

## **II. Wahlordnung der Mitwirkungs-gremien (vgl. § 64 SchulG „Wahlen“)**

### **§ 1 Wahltermin**

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungs-gremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

### **§ 2 Einladung zur Wahl**

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder die bisherige Stellvertretung innehatte, lädt die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form (**z. B. E-Mail**) ein.

Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die/der Klassenlehrer/in,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte/n Lehrkraft/ Lehrkräfte,
3. in allen anderen Fällen die/der Schulleiter/in.

(2) Zu den Wahlen soll mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden.

### **§ 3 Wahlleitung**

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der/des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen.

(2) Wenn die/der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsremium eines seiner Mitglieder zum Wahlleiter.

### **§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder**

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende Mitglieder wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

### **§ 5 Verfahren, Niederschrift, Stimmzettel**

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(2) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(3) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

### **§ 6 Abwahl durch Neuwahl**

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

### **§ 7 Wahlen in der Schulkonferenz**

(1) Die Schulkonferenz wählt einen volljährigen Vertreter und einen Stellvertreter für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung.

(2) Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte je eine Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen für den Eilausschuss (§ 67 Abs. 4 SchulG).

### **§ 8 Wahlen in der Lehrerkonferenz**

(1) Die Lehrerkonferenz wählt die sechs Vertreter/innen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz sowie eine entsprechende Anzahl von Abwesenheitsvertretern.

### **§ 9 Wahlen in der Schulpflegschaft**

(1) Die Schulpflegschaft wählt eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter (Schulpflegschaftsteam) aus dem Kreis der Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie deren Stellvertretern und den Vertretern der Jahrgangsstufenpflegschaften sowie deren Stellvertretern. Letztere werden mit ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft. Die/Der Vorsitzende ist Mitglied der Schulkonferenz, sofern sie/er dies nicht ablehnt (§ 66 Abs. 5 SchulG).

(2) Die Schulpflegschaft wählt für die Vertretung in der Schulkonferenz fünf weitere Elternvertreter. Diese Elternvertreter müssen nicht aus der Mitte der Schulpflegschaft gewählt werden, sondern können aus dem Kreis aller wählbaren Eltern<sup>2</sup> der Schule stammen, wenn sie sich vorher schriftlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Sie erhalten mit ihrer Wahl als Vertreter für die Schulkonferenz das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilzunehmen.

(3) Die Wahl der Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 SchulG umfasst eine entsprechende Anzahl von Abwesenheitsvertretern.

(4) Die Schulpflegschaft wählt einen Vertreter für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG).

---

<sup>2</sup> auch Erziehungs- und Sorgeberechtigte, nachfolgend einheitlich „Eltern“

(5) Die Schulpflegschaft wählt aus allen Eltern die Vertreter für die Fachkonferenzen. Dazu erarbeitet das Schulpflegschaftsteam eine Vorschlagsliste. Es werden jeweils bis zu drei Vertreter pro Fachkonferenz gewählt. Ein Elternvertreter kann nicht für mehr als zwei Fachkonferenzen gewählt werden. Im Sinne der Kontinuität wird Eltern, die im vorhergehenden Jahr Mitglied einer Fachkonferenz waren, der Vorzug gegeben. Der Verbleib in einer Fachkonferenz ist auf insgesamt 4 Jahre beschränkt. Bei der Auswahl wird auf die Repräsentanz aus Unter-, Mittel- und Oberstufe geachtet.

#### **§ 10 Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften**

(1) Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Eltern der jeweiligen Klasse haben pro Kind gemeinsam eine Stimme, s. a. § 73 Abs. 1 SchulG.

(2) Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt gemäß § 73 Abs. 3 SchulG je 20 Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe einen Elternvertreter und einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. Die Eltern der jeweiligen Stufe haben pro Kind gemeinsam eine Stimme. Aus dem Kreis der Elternvertreter wählt jede Jahrgangsstufenpflegschaft eine/n Vorsitzende/n.

(3) Eltern, die in einer Klassenpflegschaft zur/zum Vorsitzenden oder Stellvertreter bzw. in einer Jahrgangsstufenpflegschaft zum Elternvertreter oder Stellvertreter gewählt sind, können in einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht für ein weiteres dieser Ämter gewählt werden.

#### **§ 11 Wahlen in der Schülervertretung**

(1) Mitglieder des Schülerrats sind die in den Klassen und Jahrgangsstufen gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat.

(2) Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Die/Der Schülersprecherin/Schülersprecher ist Mitglied der Schulkonferenz, sofern sie/er dies nicht ablehnt (§ 66 Abs. 5 SchulG).

(3) Der Schülerrat wählt weitere fünf Vertreter der Schülerschaft für die Schulkonferenz, zwei Vertreter für die Schulpflegschaft und jeweils zwei Vertreter für die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(4) Die Wahl der Vertretung der Schülerinnen und Schüler für die Schulkonferenz gemäß § 74 Abs. 3 Satz 6 SchulG umfasst eine entsprechende Anzahl von Abwesenheitsvertretern.

(5) Der Schülerrat wählt einen Vertreter für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG).

#### **§ 12 Ergänzende Regelungen**

Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen, soweit diese § 64 SchulG nicht widersprechen.